

Schlagzeile:

Serbische Forderung nach Freilassung *Dokmanovics* unberechtigt

Fakten:

Ermittler des UN-Tribunals für das ehemalige Jugoslawien haben erstmalig einen mutmaßlichen Kriegsverbrecher, den früheren Bürgermeister von Vukovar, *Dokmanovics*, in Ostslawonien festgenommen. Er soll an dem Massaker von 261 nichtserbischen Patienten eines Krankenhauses beteiligt gewesen sein. Gegen den Verdächtigen liegt bereits seit dem 26. 3. 1997 eine nicht-veröffentlichte Anklageschrift des UN-Tribunals vor. Die serbische Regierung in Belgrad und die ostslawonische Führung haben gegen die Festnahme protestiert und negative Konsequenzen für den Friedensprozess angedroht. (SZ vom 30. 6. 1997)

Kommentar:

Die Festnahme durch die UN-Ermittler war **rechters**, ja sogar **notwendig**. Nach Art. 1 des Statuts des Ad-hoc Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (Res. 827 des UN-Sicherheitsrates, die für alle Staaten verbindlich ist) ist das Gericht *befugt*, Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen. Solche Verstöße sind u.a. die vorsätzliche Tötung und die unmenschliche Behandlung der Zivilbevölkerung, also Straftaten, die an den Patienten des Krankenhauses verübt wurden. Zweifellos könnten diese Straftaten auch durch einzelstaatliche Gerichte im ehema-

ligen Jugoslawien geahndet werden. Insofern gibt es eine *konkurrierende Zuständigkeit* des Gerichts in Den Haag und serbischer Gerichte. Dieser Fall ist jedoch im Statut eindeutig dahingehend geregelt, dass das internationale Gericht **Vorrang** hat (Art. 9). Dieser Vorrang gilt in *jedem Stadium* des Verfahrens, d.h. das Tribunal kann die einzelstaatlichen Gerichte immer ersuchen, ihre Zuständigkeit abzutreten (Art. 9, Abs. 2). Wenn sogar während eines Verfahrens dieser Vorrang gegeben ist, dann gilt er erst recht vor der Eröffnung eines solchen Verfahrens, so dass die Festnahme zur Durchführung des Verfahrens zulässig sein muss. Ein *weiter* Grund für die Rechtmäßigkeit der Festnahme ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1. Demnach muss die Anklagebehörde Personen „ermitteln und strafrechtlich verfolgen“, die die einschlägigen Straftaten begangen haben. Entsprechend Abs. 2 handelt sie unabhängig und darf **von keiner** Regierung oder anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen. Da bereits eine Anklageschrift vorlag und ein Richter Befehle zur Festnahme erließ, ist nach Art. 19 des Statuts die Handlungsweise der Ermittler rechtmäßig.

Demgegenüber muss die Drohung der Serben mit „negativen Konsequenzen“ bedenklich stimmen, da sie nach dem Dayton-Übereinkommen zumindest dem Geiste nach und entspr. Annex 11 Art. VI auch dem Wortlaut nach zur Kooperation mit dem Tribunal verpflichtet sind.